**Vereinbarung über die Zuweisung von in Ausbildung befindlichen Ärzten/Ärztinnen in Krankenhäusern an Ärzte/Ärztinnen für Allgemeinmedizin in Niederösterreich**

abgeschlossen zwischen

dem Land Niederösterreich als Dienstgeber,

Frau / Herrn

...

...

als Lehrpraxisinhaber/in

und Frau / Herrn

...

...

als Lehrpraktikant/in

**1. Dienstzuteilung**

Frau/Herr …. , wohnhaft in .... , wird der Lehrpraxis/Lehrgruppenpraxis der Frau/des Herrn Dr. .... , Ordinationsstätte (Dienstort) …. , ab .... bis .… zur Absolvierung der Lehrpraxis gemäß § 11 ÄAO 2015 mit einem Beschäftigungsausmaß von X Stunden dienstzugeteilt. Das Dienstverhältnis zwischen dem Dienstgeber und der/dem Lehrpraktikantin/en ist entsprechend diesem Beschäftigungsausmaß anzupassen, es sei denn die/der Lehrpraktikant/in und der Dienstgeber vereinbaren Anderes. Eine Änderung des Beschäftigungsausmaßes zwischen dem Lehrpraxisinhaber und der/dem Lehrpraktikantin/en kann nur einvernehmlich zwischen allen Vertragsparteien erfolgen.

*Sofern im Folgenden der Begriff „Lehrpraktikant“ verwendet wird, sind davon Lehrpraktikantinnen und Lehrpraktikanten gleichermaßen erfasst. Wird der Begriff „Lehrpraxis“ verwendet, so bezieht sich dieser auch auf Lehrgruppenpraxen*.

Durch diese Dienstzuteilung tritt in der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung des Lehrpraktikanten keine Änderung ein, insbesondere Einstufung (Funktionslaufbahn, Gehaltsstufe) bleibt unverändert.

**2. Dauer der Zuteilung und Ausmaß der Tätigkeit beim Lehrpraxisinhaber**

Die Dienstzuteilung erfolgt für die Dauer der Lehrpraxis. Die wöchentliche Arbeitszeit in der Lehrpraxis beträgt 30 Stunden pro Woche, wobei die tägliche Arbeitszeit maximal 10 Stunden beträgt und jedenfalls die Ordinationszeiten zu umfassen hat. Bei Teilzeit entsprechend aliquot (Anmerkung: mindestens jedoch 15 Stunden/Woche). Festgehalten wird, dass der Lehrpraxisinhaber im Sinn der gesetzlichen Bestimmungen über die Ausbildung in einer Lehrpraxis verpflichtet ist, den Lehrpraktikanten mit ärztlichen Tätigkeiten zu beschäftigen.

Der Dienstgeber und der Lehrpraktikant können vereinbaren, dass der Lehrpraktikant während der Dienstzuteilung weiterhin auch beim Dienstgeber tätig ist (zB. Leistung von Diensten). Das Beschäftigungsausmaß wäre entsprechend zu erhöhen. Dabei ist jedenfalls auf die Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen Vorschriften Bedacht zu nehmen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung des Dienstgebers bzw. des Lehrpraktikanten. Bei einer Beschäftigung beim Dienstgeber ist diese dem Lehrpraxisinhaber zu melden.

Zeiten eines Erholungs- oder Pflegeurlaubs, einer Familienhospizkarenz, einer Pflegekarenz, einer Erkrankung, eines Beschäftigungsverbotes gemäß Mutterschutzgesetz 1979-MSchG, und einer Karenz gemäß Mutterschutzgesetz 1979 sowie Väter-Karenzgesetz, VKG, während der Ausbildung sind auf die ärztliche Ausbildung nur soweit anzurechnen, als sie insgesamt nicht mehr als höchstens einen Monat betragen.

**3. Dienstplanung:**

Der Lehrpraxisinhaber hat die Diensteinteilung des Lehrpraktikanten in der Lehrpraxis monatlich dem Dienstgeber ehestmöglich, spätestens jedoch bis zum 10. eines Monats für den Folgemonat bekannt zu geben, dies beinhaltet auch allfällige Urlaube oder sonstige gesetzliche Dienstfreistellungen. Für die Arbeitszeiteinteilung und die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen in der Lehrpraxis ist der Lehrpraxisinhaber verantwortlich.

Die geplanten Zeiten in der Lehrpraxis sind vom Lehrpraxisinhaber einzuhalten. Nachträgliche Änderungen in der Diensteinteilung des Lehrpraktikanten in der Lehrpraxis dürfen nur mit Zustimmung des Dienstgebers vorgenommen werden.

Bei der Diensteinteilung des Folgemonats beim Dienstgeber ist auf die Diensteinteilung in der Lehrpraxis Rücksicht zu nehmen und sind insbesondere die Krankenanstalten-arbeitszeitrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Ansprechpartner in Dienstzeitfragen beim Dienstgeber ist: …

Für den ersten Kalendermonat der Tätigkeit in der Lehrpraxis gilt folgende Diensteinteilung:

(Dienstplan einfügen)

**4. Entgelt:**

Der Lehrpraktikant ist in die Gehaltsgruppe ..../Stufe .... des Gehaltsschemas für Ausbildungsärzte eingestuft. Die nächste Vorrückung findet am .... statt. Eine Aufstellung der monatlich gebührenden Bezüge entsprechend dem Ausmaß der Dienstzuteilung liegt bei. Die Bezüge werden vom Dienstgeber ausbezahlt. Der Lehrpraxisinhaber hat dem Dienstgeber 10% der Bezüge innerhalb von zwei Wochen ab Rechnungslegung zu refundieren. Die Rechnungslegung erfolgt am Ende der Lehrpraxis, jedenfalls aber nach 6 Monaten (falls die Lehrpraxis länger dauert).

Die Bezüge für die Beschäftigung beim Dienstgeber neben der Absolvierung der Lehrpraxis (Dienste) sind vom Dienstgeber selbst zu entrichten. Damit sind Dienste (Nachtdienste, Rufbereitschaften), die beim Dienstgeber allenfalls neben der Absolvierung der Lehrpraxis verrichtet werden, vom Dienstgeber entsprechend der tatsächlichen Verrichtung zu entlohnen.

**5. Überstunden:**

Überstunden des Lehrpraktikanten, die noch im Rahmen der Tätigkeit beim Dienstgeber angefallen sind, sind vom Dienstgeber entsprechend den dienstrechtlichen Vorschriften abzugelten oder im Rahmen der weiteren Beschäftigung beim Dienstgeber abzubauen.

Fallen im Rahmen der Tätigkeit als Lehrpraktikant in der Lehrpraxis Überstunden an, werden diese durch Zeitausgleich in der Lehrpraxis entsprechend den dienstrechtlichen Regelungen abgegolten. Dieser Zeitausgleich ist bis zum Ende der Lehrpraxistätigkeit zu konsumieren. Ist dies nicht möglich, so sind die dem Dienstgeber dadurch entstehenden Kosten der Abgeltung vom Lehrpraxisinhaber zu refundieren. Überstunden müssen vom Lehrpraxisinhaber angeordnet und dem Dienstgeber unverzüglich schriftlich bekannt gegeben werden.

Allfällige Überstunden des Lehrpraktikanten, die im Rahmen der Tätigkeit beim Dienstgeber während der Dienstzuteilung anfallen, werden entsprechend den dienstrechtlichen Vorschriften vom Dienstgeber selbst abgegolten.

**6. Erholungsurlaub:**

Der Lehrpraktikant hat während der Dienstzuteilung den ihm zustehenden Erholungsurlaub in einem der Dauer der Zuteilung und dem Beschäftigungsausmaß in der Lehrpraxis entsprechenden aliquoten Ausmaß unter Beachtung von Punkt 2. zu konsumieren. Ist dies nicht möglich, hat der Lehrpraxisinhaber die dem Dienstgeber dadurch entstehenden Kosten zu refundieren.

Der Erholungsurlaub gemäß Satz 1 ist vom Lehrpraxisinhaber unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Lehrpraktikanten möglichst zu Beginn der Lehrpraxistätigkeit festzulegen und dem Dienstgeber gemäß Punkt 3. bekannt zu geben.

**7. Krankenstand:**

Der Lehrpraktikant hat im Falle eines Krankenstandes den Beginn und das Ende der Erkrankung unverzüglich neben den sonstigen Meldepflichten sowohl dem Lehrpraxisinhaber als auch dem Dienstgeber zu melden. Ist in den gesetzlichen Regelungen oder einer Dienstanweisung nicht anderes geregelt, so ist ab einer Krankenstandsdauer von drei Tagen die Krankmeldung jedenfalls durch eine ärztliche Bestätigung zu belegen. Punkt 2. ist zu beachten.

**8. Verhinderung des Lehrpraxisinhabers**

Ist der Lehrpraxisinhaber länger als 30 Tage dienstverhindert (zB. durch einen durchgehenden längerfristigen Krankenstand) und hat er keine entsprechend den rechtlichen Vorgaben für die Lehrpraxis qualifizierte Vertretung oder auch bei Tod des Lehrpraxisinhabers endet diese Vereinbarung. Unabhängig von den rechtlichen Vorgaben ist über die ausreichende Qualifikation der Vertretung das Einvernehmen mit dem Lehrpraktikanten herzustellen.

Dem Dienstgeber sind in jedem Fall die Kosten des Dienstverhältnisses bis zu dessen Beendigung zu refundieren. Es gelten die Regelungen des Punkt 15.

**9. Arbeitnehmerinnenschutz und Karenz:**

Die Lehrpraxisinhaber hat auf die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerinnenschutzes zu achten. Weiters hat die Lehrpraxis den Anforderungen für die Beschäftigung in der Schwangerschaft zu entsprechen.

Eine Schwangerschaft ist dem Lehrpraxisinhaber und dem Dienstgeber entsprechend dem Mutterschutzgesetz zu melden. Ein Beschäftigungsverbot bzw. eine Karenz nach MSchG und VKG, die länger als einen Monat dauert, unterbricht die Lehrpraxis.

Der Lehrpraxisinhaber hat den Dienstgeber für allfällige Beanstandungen und Strafen schadlos zu halten.

**10. Fortbildungen:**

Fortbildungen und deren allfällige Vergütung sind zwischen Lehrpraxisinhaber und Lehrpraktikant zu vereinbaren.

Vom Dienstgeber werden für die Dauer der Dienstzuteilung keine Fortbildungskosten übernommen und keine Dienstzeit angerechnet. Ist der Lehrpraktikant neben der Lehrpraxis auch beim Dienstgeber beschäftigt, können in besonders begründeten Fällen im Einvernehmen aller Vertragsparteien auch vom Dienstgeber Kosten und aliquote Dienstzeit für die Teilnahme an einer Fortbildung übernommen werden.

**11. Fahrtkostenvergütung:**

Sofern arbeitsrechtlich vorgesehen, wird für die Berechnung der Fahrtkostenvergütung die Ordinationsstätte des Lehrpraxisinhabers als Dienstort herangezogen (im Kollektivertrag der Ordenskrankenhäuser im ärztlichen Bereich nicht vorgesehen).

**12. Haftung:**

Der Lehrpraxisinhaber ist verpflichtet für die Tätigkeit in der Lehrpraxis eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Lehrpraktikanten abzuschließen.

Der Dienstgeber haftet dem Lehrpraxisinhaber und Dritten gegenüber in keiner Weise – aus welchem Titel auch immer - für die vom Lehrpraktikanten im Rahmen der Tätigkeit in der Lehrpraxis zu erbringenden Leistungen (Haftungsausschluss).

**13. Verschwiegenheitspflicht:**

Der Lehrpraktikant unterliegt der Verschwiegenheitspflicht des Lehrpraxisinhabers und des Dienstgebers. Sie umfasst insbesondere alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der Lehrpraxistätigkeit. Der Lehrpraktikant verpflichtet sich mit seiner Unterschrift zu Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht (Anlage zur Vereinbarung).

Im Übrigen gelten für den Lehrpraktikanten die Verschwiegenheitspflichten entsprechend den dienstrechtlichen Vorschriften.

Die Bestimmungen des § 54 ÄrzteG bleiben hiervon unberührt.

**14. Zustimmung zur Datenverwendung**

Die Vertragsparteien stimmen zu, dass die zur Abwicklung der Lehrpraxisförderung erforderlichen personenbezogenen Daten sowie dazugehörige Verträge und das Gehalt, automationsunterstützt verarbeitet werden können und unter den Vertragsparteien sowie an die beteiligten Förderstellen der Lehrpraxis (Bund, Länder, NÖ Gesundheits- und Sozialfonds und Sozialversicherungen), sowie die Landesärztekammern und die Österreichische Ärztekammer weitergegeben werden können.

Die Zustimmung zur Weitergabe der erforderlichen Daten unter den Vertragsparteien sowie an die Förderstellen der Lehrpraxis (Bund, Länder, Sozialversicherungsträger, Öst. Ärztekammer) wird von allen Vertragsparteien ausdrücklich erteilt.

**15. Auflösung des Vertragsverhältnisses:**

a. Diese Vereinbarung kann vom Lehrpraxisinhaber und vom Lehrpraktikanten unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Kalendermonats durch nachweisbare schriftliche Mitteilung aller Vertragsparteien aufgelöst werden. Die Dienstzuteilung durch den Dienstgeber endet damit und ist zu widerrufen.

b. Wird die Vereinbarung gemäß lit. a aufgelöst, soll der Lehrpraktikant die restliche Dauer der Lehrpraxistätigkeit möglichst ohne zeitliche Unterbrechung in einer anderen Lehrpraxis absolvieren können. Die Ärztekammer hat ohne Verzug eine neue Lehrpraxis für die/den Lehrpraktikant/ in/en zu vermitteln. In diesem Fall wird eine neue Vereinbarung mit dem neuen Lehrpraxisinhaber abgeschlossen und die/der Lehrpraktikant/in diesem dienstzugeteilt. Ist dies - aus welchen Gründen auch immer - nicht möglich, so endet die Ausbildung und damit auch das Dienstverhältnis unter Wahrung der gesetzlichen Kündigungsfristen ab Eingang der schriftlichen Mitteilung ohne dass es dazu noch eines eigenen rechtlichen Aktes bedarf.

c. Die Fördergeber sowie die regionale Ärztekammer/ÖÄK sind unverzüglich von der Auflösung der Vereinbarung in Kenntnis zu setzen.

**16. Bestätigung des Lehrpraktikanten:**

Der Lehrpraktikant bestätigt, dass für ihn er noch keine Fördermittel (mit Ausnahme einer Unterbrechung der Lehrpraxis aufgrund einer Karenz) weder in diesem noch in einem anderen Bundesland in Anspruch genommen wurden.

**17. Information über die zeitliche Verfügbarkeit**

Der Lehrpraxisinhaber/die Lehrgruppenpraxis erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Informationen hinsichtlich der zeitlichen Verfügbarkeit der Lehrpraxis-Ausbildungsstelle auf Basis dieser Vereinbarung auf der Homepage der Ärztekammer für Niederösterreich veröffentlicht werden.

**18. Meldevorschriften**

Der tatsächliche Beginn der Beschäftigung des Lehrpraktikanten in der Lehrpraxis ist der Ärztekammer für Niederösterreich unter stf@arztnoe.at sowie sekrang@arztnoe.at durch den Lehrpraktikanten binnen drei Arbeitstagen nach dem Antritt zu melden.

Gelesen und einverstanden

……, am XX.XX.XXXX

Für den Dienstgeber

Für den/die Lehrpraxisinhaber/Lehrgruppenpraxis

Lehrpraktikant